

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jürgen Trittin, Renate Künast, Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und zur Wiederherstellung des Atomkonsenses

A. Problem

Die Bundesregierung hat angesichts der aktuellen Geschehnisse in Japan nunmehr festgestellt, dass sie im Gesetzgebungsverfahren der 11. und 12. Atomrechtsnovelle (Laufzeitverlängerung) Sicherheitsfragen nicht hinreichend beachtet hat. Dieser verfassungswidrige und die Sicherheit der Bürger gefährdende Zustand muss beendet werden.

B. Lösung

Der Atomkonsens wird wieder hergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine Kosten, die nicht durch elementare Sicherheitsgewinne aufgewogen werden.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und zur Wiederherstellung des Atomkonsenses

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen.“

- b) In Absatz 1b werden die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ gestrichen.

- c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Anlage 3 Spalte 4“ gestrichen.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Reststrommenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.“

- d) Absatz 1e wird aufgehoben.

2. Die §§ 7d und 9d bis 9f werden aufgehoben.

3. In § 23a wird die Angabe „§§ 9d bis 9g“ durch die Angabe „§ 9g“ ersetzt.

4. In Anlage 3 (zu § 7 Absatz 1a) wird Spalte 4 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat angesichts der aktuellen Geschehnisse in Japan die Notwendigkeit gesehen, Sicherheitsfragen neu zu bewerten. Diese Abwägung hat tatsächlich im Gesetzgebungsverfahren der 11. und 12. Atomrechtsnovelle (Laufzeitverlängerung) nicht stattgefunden. Dieser verfassungswidrige und die Sicherheit der Bürger gefährdende Zustand muss beendet werden. Die Laufzeit der alten Schrottreaktoren muss enden.

Der vorliegende Entwurf stellt deshalb den Atomkonsens wieder her. Die 11. und 12. Atomrechtsnovelle werden aufgehoben, soweit die Laufzeitverlängerung Gegenstand ist. Unberührt bleiben nur Regeln der 12. Atomrechtsnovelle, die europarechtlich veranlasst waren und nichts mit der Laufzeitverlängerung zu tun haben. Die Diskussion über den Umgang mit Hochsicherheitstechnologien wie der Atomenergie aber wird nach den Ereignissen in Japan grundsätzlich zu führen sein. Dafür sind diese Maßnahmen die Voraussetzung.

